

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-601	Datum 19.05.2020	BV/2020/032
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	11.06.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) Abwägung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung werden berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt,
2. der anliegende Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Plan zum Geltungsbereich und dem Text der Satzung, wird als Satzung beschlossen,
3. die im Rahmen der Abwägung erfolgte Begründung wird gebilligt.

Fachdienstleiterin
Frau Birgit Woywod
Tel.: 707-33

Leiterin Justizariat
Frau Angela Gärke
Tel.: 707-409

Fachbereichsleiterin
Frau Gisela Sinz
Tel.: 707-330

Bürgermeister
Herr Niels Schmidt
Tel.: 707-200

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im Januar 2019 wurde dem UBF eine Übersicht über die geplanten Änderungen der Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2008 vorgestellt. Im Rahmen dieser Präsentation wurden Eckpunkte der neuen Baumschutzsatzung erläutert und eine abschließende juristische Überprüfung angekündigt. Die Notwendigkeit einer Neufassung resultierte aus geänderten Rechtsgrundlagen und den weitreichenden Klimaschutzzielen, die sich die Stadt Wedel gesetzt hatte. Der Vergleich mit der Mustersatzung von Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 und aktueller Baumschutzsatzungen benachbarter Gemeinden ergab auch, dass die für Wedel seit 2008 gültige Satzung Bäume auf niedrigstem Niveau schützt. Die Mitglieder des UBFs hatten am 10.1.2019 auch Gelegenheit, Bedenken und Änderungswünsche zu äußern, die im ersten Entwurf Berücksichtigung fanden.

Der erste Entwurf wurde der Politik im UBF am 7.2.2019 zur Kenntnis gegeben. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, Änderungswünsche schriftlich vorzutragen.

Die überarbeitete Fassung wurde sodann im UBF am 9.5.2019 vorgelegt. Die Beschlussfassung wurde jedoch vertagt.

Der Ausschuss stimmte im UBF am 6.6.2019 einzeln über die Einwände und Abwägungsvorschläge ab. Der neue Entwurf, mit Änderungen, wurde vom UBF sodann mehrheitlich am 12.09.2019 beschlossen.

Am 28.11.2019 beschloss der Rat mit dem Entwurf in das förmliche Beteiligungsverfahren zu gehen. Der Satzungsentwurf vom 13.9.2019 war für die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit vom 20.12.2019 bis zum 31.01.2020 ausgelegt worden.

Die eingereichten Stellungnahmen führen zu folgenden inhaltlichen Änderungen:

- Hecken und Sträucher werden aus dem Schutzbereich der Satzung herausgenommen. Grund dafür ist das kollidierende Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein und die Möglichkeit, diese Gewächse über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu schützen.
- Der Schreibfehler in § 3 Abs. 3 „Höhe von 100 m“ wird auf 100 cm korrigiert.
- Hinsichtlich der Befreiungen in § 6 Abs. 2 wird der Zusatz aufgenommen, dass die Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können, vgl. § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG
- Die Walnuss wird in den Schutzbereich der Satzung aufgenommen, § 3

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Muster-Baumschutzsatzung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 diente als einer von vielen Anhaltspunkten und Grundlage für die neue Baumschutzsatzung in Wedel. Die Baumschutzsatzung entspricht in § 3 Abs.1 Nr. 1 mit einem nunmehr angesetzten Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, den Vorgaben dieser Mustersatzung. Mit der Ausweitung der Unterschutzstellung von Bäumen ab einem Stammumfang von 60 cm statt 150 cm in einer Höhe von 100 cm und der Ausweitung auf Laub- und Nadelbäume wird die Antragspflicht erheblich ausgeweitet. Auflagen, wie z.B. Ersatzpflanzungen mit Fristen und Nachkontrollen und ggf. weitere Maßnahmen wurden neu aufgenommen. Dies zieht einen höheren Personalaufwand nach sich, der mit ca. 12.000 € jährlich beziffert wurde. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig weitere Anpassungen im Hinblick auf zeitlichen Aufwand, Personal und Kosten erforderlich sein werden.

Zeitgleich soll im Zuge der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung die Gebühr pro Antrag angepasst werden. Die Kosten für Ersatzpflanzungen werden pro Baum auf den tatsächlichen Aufwand hochgesetzt. Eine Entscheidung über die konkreten Erhöhungen steht noch aus.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich_Baumschutzsatzung
- 2 Baumschutzsatzung mit Nachverfolgung
- 3 Baumschutzsatzung_Einwendungen endgültige Fassung
- 4 Baumschutzsatzung endgültige Fassung